

bka.gv.at

BJA - Verfassungsdienst
Sektion.V@bmvrhj.gv.at

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mag. Martina WINKLER-UNGER, MA
Sachbearbeiterin

martina.winkler-unger@bka.gv.at
+43 1 521 52-203937
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrhj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.308.344

Ihr Zeichen: 2021-0.301.743

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis
aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die
Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen
Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der
Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Übermittlung bzw. Verarbeitung von
personenbezogenen Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des
Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes
verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 46 (§ 7 Abs. 4):

Auf Grund des Art. I Abs. 2 Z 1 EGVG ist das AVG allgemein auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden. Vom AVG abweichende Regelungen für solche Verfahren sind daher gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder wenn die betreffende Regelung des AVG subsidiäres Recht darstellt. Vor diesem Hintergrund sollten die Motive für die Nichteinrechnung der Zeit des Parteiengehörs in die Frist in den Erläuterungen dargestellt werden.

Zu Z 61 (§ 12b):

Ähnliches gilt gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG für Abweichungen vom VwGVG. Die Regelung in § 12b Abs. 3 letzter Satz, wonach Beschwerden gegen einen Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben, entspricht zwar bereits dem geltendem Recht (§ 13a idF BGBl. I Nr. 70/2017). Da sie aber von § 13 VwGVG abweicht, sollte sie insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 20.238/2018 und 20.239/2018 überprüft werden; falls sie beibehalten werden soll, sollte die Erforderlichkeit in den Erläuterungen begründet werden.

Nach § 12b Abs. 6 soll die Bundesministerin ermächtigt werden, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Bestellung und die Verpflichtungen eines Bevollmächtigten festzulegen. Dazu wird angeregt, eine nähere Determinierung der Verordnungsermächtigung zu prüfen.

Zu Z 127 (§ 29 Abs. 10 bis 14):

Abs. 11 enthält offenbar eine rückwirkende Verpflichtung zur Anpassung finanzieller Sicherheiten von Sammlungs- und Verwertungssystemen. Da in der Vergangenheit keine Handlungen gesetzt werden können und auch für zukünftige Handlungen ein gewisser Zeitbedarf zu veranschlagen ist, sollte ein angemessener zukünftiger Zeitpunkt gewählt werden.

Die in Abs. 14 vorgesehene Verpflichtung der Betreiber von Sammel- und Verwertungssystemen zur Vereinbarung einer Pönale (Vertragsstrafe), die verschuldensunabhängig einzuheben ist und nicht durch richterliche Mäßigung vermindert

werden kann, wird in den Erläuterungen mit der Wirksamkeit gegen sog. Trittbrettfahrer begründet. Es sollte jedoch auch noch weiter begründet werden, warum nicht etwa auch mit vorderhand gelinder erscheinenden Mitteln, etwa einer Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens, das Auslangen gefunden werden kann (zu den Motiven des Entfalls des Ausschlusses des richterlichen Mäßigungsrechts des § 348 HGB idF dRGrB. I S 1999/1938 vgl. ErlRV 1058 BlgNR XXII. GP 53).

Zu Z 192 (§ 88 Abs. 4):

Auch wenn die Erläuterungen den Anwendungsbereich der dynamischen Verweisung „auf Bestimmungen von Rechtsakten der Europäischen Union“ näher umschreiben, sollte eine solche Verweisung im Sinne von Rz. 43 des EU-Addendums überdacht werden. Ob die in den Erläuterungen aufgezählten Rechtsakte die ihnen zugeschriebenen Vorzüge tatsächlich aufweisen, kann immer nur hinsichtlich der bereits bekannten, also keinesfalls hinsichtlich aller zukünftigen Fassungen beurteilt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz. .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch (durchgängig) formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁵, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 23 (§ 2 Abs. 4 Z 6 bis 9):

In Z 7 sollte es „aus Haushalten, Büros, Gaststätten, dem Großhandel, Kantinen, dem Cateringgewerbe und ~~aus~~ dem Einzelhandel“ lauten.

Zu Z 26 (§ 2 Abs. 5 Z 7a):

Mit dem Charakter einer Begriffsbestimmung steht eine befehlende Formulierung wie die, dass Abfälle etwas ersetzen müssen, nicht in Einklang. Dieser Satz sollte in die vorgesehene Definition einbezogen werden (zB „verwendet werden *und die dazu verwendeten Abfälle Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen ...*“).

Zu Z 28 (§ 2 Abs. 7 Z 5):

Der hier definierte Begriff der mittelgroßen Feuerungsanlage wird lediglich im vorgesehenen § 87a Abs. 7 tatsächlich verwendet. Ein normökonomischer Nutzen einer solchen Trennung zwischen der Begriffsbestimmung und der einzigen sie verwendenden Norm ist nicht zu erkennen.

Anstelle einer Verweisung auf umzusetzende EU-Richtlinien sollte auf die umsetzenden Bestimmungen des österreichischen Rechts verwiesen werden (Rz. 44 des EU-Addendums). Im vorliegenden Fall ist dies offenbar die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungsanlagen in die Luft (Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 – FAV 2019), BGBl. II Nr. 293/2019. Die vorgesehene Verweisung auf die Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaeasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Feuerungsanlagen in die Luft führt demgegenüber insbesondere infolge der in der Richtlinie getroffenen Weiterverweisungen zu einem unverhältnismäßig komplexen Normengebilde.

Zu Z 37 (§ 5 Abs. 3 Z 3):

Die Formulierung „Festlegung von Qualitätskriterien entsprechend ... und zulässigen Behandlungsverfahren“ ist syntaktisch nicht eindeutig; im Sinne des wohl Gemeinten hätte es „Festlegung von Qualitätskriterien ... und von zulässigen Behandlungsverfahren“ zu lauten.

Zu Z 45 (§ 7 Abs. 1 Z 1 bis 3):

Es wird angeregt, anstelle der vorgesehenen Wiederholung die Wortfolge „der Abfallbesitzer oder der Inhaber der Deponie“ in den Einleitungsteil des Abs. 1 zu stellen.

Zu Z 54 (§ 8 Abs. 3 Z 9):

Z 9 sollte anlässlich der vorgesehenen erheblichen Erweiterung ihres Umfangs – im Sinne der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit – in (allenfalls weiter zu untergliedernde) Literae (je für die schon bisher umfassten Behandlungspflichten und Programme und für jedes der beiden hinzugefügte Maßnahmenbündel) untergliedert werden.

Im eingefügten Klammerausdruck wäre nach dem Relativsatz „die erhebliche Mengen kritischer Rohstoffe enthalten“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 56 (§ 9):

Es wird angeregt, Begriffe wie „Take-away-Gericht“ oder in Z 69: „Fast Food“, die bislang offenbar auch noch nicht als Gesetzesbegriffe verwendet werden, im Sinne der LRL 32 (betreffend Fremdwörter) möglichst zu vermeiden.

Zu Z 3:

Die vorgesehene Umgestaltung (der geltenden Z 1), insbesondere der Entfall des Tatbestandselements „Produkte so ... zu gestalten, [dass ...]“, nimmt den verbleibenden dass-Sätzen ihren bisherigen Anknüpfungspunkt und schließt sie behelfsmäßig an den

Einleitungsteil „Abfallvermeidungsmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab,“ an. Dies spräche dafür, den in Rede stehenden dass-Sätzen eine gesonderte Ziffer zu widmen.

Stattdessen darf aber zur Erwägung gestellt werden, diese dass-Sätze in Z 4 zu versetzen, die sehr wohl noch die Anforderung „Produkte so ... zu gestalten, [dass ...]“ enthält.

In sprachlicher und orthographischer Hinsicht wird zudem bemerkt, dass vor der Wendung „und dass“ kein Beistrich zu setzen wäre und dass die Wiederholung dieser Wendung vermieden werden sollte.

Zu Z 17:

Die teilweise redundanten, teilweise variierenden Formulierungen (vgl. „Abfallvermeidungsmaßnahmen *zielen* insbesondere *darauf ab*, im Hinblick auf eine *deutliche* und dauerhafte *Verminderung des Verbrauchs* betreffend [bestimmte] Einwegkunststoffprodukte eine *deutliche* Trendumkehr beim steigenden Verbrauch dieser Einwegkunststoffprodukte zu bewirken [und] *zielen darauf ab*, bis zum Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2022 eine messbare quantitative *Verminderung des Verbrauchs* dieser Produkte herbeizuführen“ sollten gestrafft werden.

In lit. b sublit. bb wäre vor der Konjunktion „und“ kein Beistrich zu setzen.

Da zweifellos auch Maßnahmen, die nicht auf eine messbare quantitative Verminderung des Verbrauchs bis zum Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2022 abzielen, unter den Begriff der Abfallvermeidungsmaßnahmen fallen, sollte die Aussage des zweiten Satzes sinnentsprechend präzisiert werden.

Nicht nachvollziehbar ist die Aussage des dritten Satzes, wonach eine Beschreibung bis zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Veröffentlichung (im Abfallvermeidung) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (also schon vor der Veröffentlichung zu veröffentlichen) ist. Diese Aussage ist auch im Gefüge der Umschreibungen der Ziele von Abfallvermeidung Maßnahmen nicht am gehörigen Platz.

Zu Z 18:

Die normale deutsche Satzstellung sollte eingehalten werden: „Verminderung ~~um 20%~~ der in Verkehr gesetzten Einwegkunststoff-Verpackungen um 20%“

Zu Z 58 (§ 9a Abs. 2 Z 3):

Der Verweis auf Anhang 1b sollte (einheitlich mit der Vorgehensweise an anderen Stellen, wie zB Z 25) fett formatiert werden (vgl. Pkt. III.2.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 61 (§§ 12a und 12b):Zu §§ 12a:

Die Wendung in Abs. 1 Z 4 lit. c oder Abs. 4 Z 2 lit. c „nach Maßgabe einer Verordnung nach § 12b Abs. 1“ scheint zu einer Kettenverweisung zu führen, die nach LRL 55 möglichst vermieden werden sollte.

In Abs. 4 scheint die Formulierung „Hersteller von Einwegkunststoffprodukten gemäß einer Verordnung nach § 14, ausgenommen Verpackungen“ verfehlt, da in § 14 weder solche Produkte noch deren Hersteller, sondern vielmehr die Herstellern auferlegten Pflichten umschrieben sind. Dementsprechend erscheint die Wendung „gemäß einer Verordnung nach § 14“ als sinnstörend und sollte entfallen.

Das soeben zu Abs. 4 Gesagte gilt sinngemäß für Abs. 5. Weiters

- hätte im Einleitungsteil des Abs. 5 der vor dem Wort „gilt“ gesetzte Beistrich zu entfallen,
- wäre in Z 1 nach dem Einschub „ , einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG“ ein Beistrich zu setzen,
- wäre in Z 2 lit. c nach dem Ende des Relativsatzgefüges „die ... bestellt hat“ ein Beistrich zu setzen und das Bindewort „oder“ sinnentsprechend – da in jeder Ziffer eine Personengruppe abgeschlossen umschrieben wird, woraus nun durch Konjunktion eine Gesamtmenge zu bilden ist – durch das Bindewort „und“ zu ersetzen.

Zu Z 62 (§ 13a):

Die letzte Zeile des Abs. 3 ist mit der Formatvorlage „51_Abs“ formatiert; richtig wäre die Verwendung der E-Recht-Formatvorlage für den Schlussteil eines Absatzes (also „55_Schlusssteil_Abs“ oder „58_Schlusssteil_e0_Abs“, vgl. Pkt. III. 1.1.2 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 69 (§§ 13n bis 13q samt Überschriften):Zu § 13n:

In § 13n Z 4 könnte das Zitat kürzer lauten: „der Richtlinie 90/385/EWG oder der Richtlinie 93/42/EWG“, da bereits zuvor in der Z 2 ein Langzitat dieser Richtlinien erfolgt (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums).

Zu § 13p:

Nach dem Zitat des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes sollte die Fundstelle der Stammfassung dieses Gesetzes angeführt werden (vgl. LRL 131).

Zu § 13q:

Der Ausdruck „gem.“ sollte einheitlich (wie im übrigen Gesetzestext) ausgeschrieben werden.

Zu Z 75 (§ 14 Abs. 2):

Auf ein Tippversehen in der Novellierungsanordnung wird hingewiesen: Nach dem Wort „Dem“ wäre ein Abstand einzufügen.

Zu Z 76 (§§ 14a und 14b):Zu § 14a:

In Abs. 1 wäre im Einleitungsteil nicht nach dem Wort „Wirtschaftsstandort“ und nicht vor den Worten „und zur“, wohl aber nach dem Wort „ermächtigt“ ein Beistrich zu setzen; vorzuziehen wäre aber überhaupt die Platzierung des Einvernehmenserfordernisses erst vor der Wortfolge „folgende Pflichten ... festzulegen“. Ein Beistrich wäre jeweils auch in Z 3 und Z4 zu entfernen.

Auch in Abs. 2 wäre nach dem Wort „ermächtigt“ ein Beistrich zu setzen. Die Wendung „Informationspflichten über“ enthält eine Fehlattribuierung, da nicht „Pflichten über ...“, sondern „Information über ...“ gemeint ist.

Zu § 14b:

In § Abs. 1 wäre im Einleitungsteil nach dem Wort „verpflichtet“, in Abs. 4 nach dem Wort „Getränkearten“ ein Beistrich zu setzen.

Da in der deutschen Sprache der Grundsatz der Monosyndetie (Setzung einer Konjunktion vor dem letzten Glied einer Aufzählung) gilt, hätte es unter anderem in Abs. 1 lit. c „Fruchtsaft, Gemüsesaft und Nektar“ zu lauten; ein derartiges letztes Aufzählungsglied ist vorliegend auch lit. e.

Zur Untergliederung des Abs. 1 sollten Zahlen (nicht Buchstaben) verwendet werden (vgl. LRL 113) und die letzten beiden Zeilen sollten als Schlussteil formatiert werden.

Zu Z 86 (§ 18 Abs. 8):

Im Sinne der Klarheit von Verweisungen sollte gemäß LRL 59 eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden; es wäre entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

Zu Z 110 (§ 23 Abs. 5):

Nach den Erläuterungen ist die Erlassung einer Verordnung geplant. Es wird angeregt, dies auch schon im Wortlaut des Gesetzestextes zum Ausdruck bringen.

Zu Z 119 (§ 28c):

Bei der Wendung in Abs. 3 Z 1 letzter Satz „im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes“ bleibt für den Leser einer konsolidierten Fassung des AWG 2002 unklar, welcher Zeitpunkt gemeint ist – naheliegend wäre der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stammfassung des AWG 2002. Wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens der relevanten Bestimmung der im Entwurf vorliegenden Novelle gemeint ist, könnte dies etwa mit einer Wendung wie „im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 28c in der Fassung der AWG Novelle BGBl. I Nr. xx/xxx“ präziser zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 28c Abs. 5 wird eine Formulierung als Gebotsnorm angeregt (zB „hat ... sicherzustellen“, vgl. LRL 27).

Zu Z 186 (§ 87 Abs. 7):

Es erscheint unklar, warum auf § 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000 „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2014“ verwiesen werden soll, da § 25 durch diese Novelle nicht geändert wurde. Falls die derzeit (seit BGBl. I Nr. 125/2009) geltende Fassung gemeint ist, kann der Zusatz wohl ersatzlos entfallen, da sich aus § 88 Abs. 1 AWG generell die Anwendbarkeit der jeweils geltenden Fassung ergibt.

Zu Z 197 (§ 91 Abs. 43 bis 47):

Die hohe Zahl der vorhandenen und anzufügenden Absätze erschwert das Erkennen zusammengehöriger Bestimmungen. Es wird daher vorgeschlagen, die vorgesehenen Absätze zu einem einzigen, mit einer Zifferngliederung und einer vorgeschalteten Einleitung versehenen Absatz zusammenzufassen (vgl. zB die Strukturierung des Art. 151 B-VG).

Die Notwendigkeit der (je nach Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens) potentiell rückwirkenden Bestimmungen in Abs. 44 und 45 sollte überprüft werden.

Anstelle einer Anordnung in Abs. 47, dass § 28b „für Textilabfälle mit 1. Jänner 2025 in Kraft tritt“, wird zur Erwägung gestellt, die Abgrenzung zu § 91 Abs. 43 mit einer Wendung wie zB „... ist [jedoch] auf Textilabfälle anzuwenden, die ab ... [anfallen]“ zum Ausdruck zu bringen.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Es wird angeregt, im Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ die zitierten Richtlinien mit ihrem Kurztitel und der Fundstelle (vgl. Rz. 54 und 55 des EU-Addendums) anzugeben.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist

auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zur Textgegenüberstellung:

Im Inhaltsverzeichnis enthält der Eintrag zu §14b eine überschüssige (in der PDF-Version gut sichtbare) Spalte mit dem Text „Rahmenbedingungen und konkrete Ziele für den Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen“.

Im vorgeschlagenen § 91 Abs. 43 bis 48 weicht die Textgegenüberstellung vom tatsächlichen Novellenentwurf ab, indem das Inkrafttreten des § 14b samt Überschrift nicht in Abs. 43, sondern in einem eigenen Abs. 47 geregelt ist.

An mehreren Stellen sind beide Fassungen einer Bestimmung unzutreffenderweise zur Gänze als unterschiedlich gekennzeichnet:

- § 2 Abs. 4 Z 2: Hier werden ca. 50 % des geltenden Textes in die vorgeschlagene Fassung übernommen;
- § 9: Hier wird vernachlässigt, dass der vorgeschlagenen Z 1 ein Teil des geltenden Einleitungsteils, der geltenden Z 1 im Wesentlichen die vorgeschlagene Z 3 und den geltenden Z 3 und 4 exakt die vorgeschlagenen Z 4 und 5 entsprechen;
- § 13a samt Überschrift: Hier entsprechen dem geltenden Abs. 1 (bis auf den letzten Satz) die vorgeschlagenen Abs. 1 und 2, den geltenden Abs. 2 bis 4a recht genau die – allerdings in einer Entfernung von eineinhalb Seiten wiedergegebenen – vorgeschlagenen Abs. 3 bis 6; selbst bei Ausweisung dieser Übereinstimmungen (durch Nichthervorhebung) sollte jedenfalls zumindest ab Abs. 2 gF / Abs. 3 vF auch eine zellengenaue Gegenüberstellung der einander inhaltlich entsprechenden Untergliederungen erfolgen.

Zur nachträglichen Herstellung einer korrekten Unterschiedshervorhebung wird die im E-Recht-Add-In „Legistik“ in der Gruppe „TGÜ“ verfügbaren Funktionen „Gelbe Markierungen neu berechnen“ empfohlen, die, auf markierte Tabellenzeilen angewendet, eine korrekte Unterschiedshervorhebung automatisch herstellt.

Die erwähnten unerkannten Übereinstimmungen sind begreiflicherweise gar nicht, wie das einer anschaulichen Darstellung entspräche, auf gleicher Höhe wiedergegeben; an vielen Stellen stehen aber auch *gleiche* Bestimmungen nur *ungefähr* auf gleicher Höhe.

Insgesamt wird daher für die Zukunft neuerlich nachdrücklich empfohlen, anstelle einer manuellen Bearbeitungsweise (Kopieren von Texten in leere Tabellenzellen) von vorneherein die vom Bundeskanzleramt empfohlene Methodik anzuwenden (vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegenüberstellung>) sowie die entsprechenden TGÜ-Funktionen des Legistik-Add-Ins zu nutzen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. Juni 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

i.V. Mag. Dr. Karl IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt